

# RS OGH 2011/9/20 4Ob105/11m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2011

## Norm

UrhG §18a

### Rechtssatz

Ein Linksetzer, der auf rechtmäßig ins Internet gestellte Inhalte verweist, ohne dabei technische Schutzmaßnahmen des Berechtigten vor unkontrolliertem öffentlichem Zugang zu umgehen, greift nicht in das dem Urheber vorbehaltene Zurverfügungstellungsrecht des § 18a UrhG ein. Ein Linksetzer, der auf rechtmäßig ins Internet gestellte Inhalte verweist, ohne dabei technische Schutzmaßnahmen des Berechtigten vor unkontrolliertem öffentlichem Zugang zu umgehen, greift nicht in das dem Urheber vorbehaltene Zurverfügungstellungsrecht des Paragraph 18 a, UrhG ein.

### Entscheidungstexte

- RS0127295" >4 Ob 105/11m  
Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 105/11m  
Veröff: SZ 2011/118

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127295

### Im RIS seit

09.01.2012

### Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)